

Satzung

des

Heimatverein „G-Haus“ Kleinnaundorf e.V.

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Heimatverein „G-Haus“ Kleinnaundorf*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 01705 Freital-Kleinnaundorf

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes.

Der Satzungszweck der Förderung der Heimatgeschichte und Heimatkunde wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Ortschronik und Erforschung der Heimatgeschichte und deren Vermittlung durch Gestaltung eines Heimatmuseums, bei Vorträgen, Veröffentlichungen und Führungen

Der Satzungszweck der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und Pflege Kleinnaundorfer Denkmale und Gebäude.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Vergütungen

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder kann über eine Ehrenamtszuschale vergütet werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein auf vertraglicher Basis gegen Zahlung einer angemessenen, ortsüblichen Vergütung durchführen zu lassen. Führt ein Vereinsmitglied die Leistungen aus, so hat es anstelle einer angemessenen, ortsüblichen Vergütung nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, die vorher mit dem Vorstand zu vereinbaren ist. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. §3 Abs. 4 kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist des § 195 BGB geltend gemacht werden. Im Interesse einer zeitnahen Buchhaltung ist aber jedes Mitglied und jeder Mitarbeiter des Vereins gehalten, Rechnungen und Belege unverzüglich beim Kassenwart einzureichen, insbesondere solche, die direkt vom Verein beglichen werden sollen. Als noch vertretbar gilt eine Frist von maximal 2 Wochen.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab der Vollendung des 14. Lebensjahres werden. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist für eine Mitgliedschaft die Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied seine Arbeit grob vernachlässigt oder mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Sowohl für natürliche, aber auch für Personengesellschaften und juristische Personen besteht die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden. Für Fördermitglieder gilt ein anderer Mitgliedsbeitrag, den die Mitgliederversammlung beschließt. Fördermitglieder sind in Angelegenheiten des Vereins nicht Stimmberechtigt, dürfen aber an Mitgliederversammlungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen teilnehmen und genießen Rederecht.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist für jedes Mitglied beitragspflichtig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgeschrieben.

§ 6 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Vereinsmitgliedern. Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können den Verein nur mit dem Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (3) Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Eine Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durch den Kassenprüfer durchzuführen. Er kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung jederzeit eine Prüfung durchführen. Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist kein Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7 – Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle eines Ausscheidens aus dem Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 2 Wochen in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% sämtlicher Vereinsmitglieder persönlich oder vertreten durch ein anderes Vereinsmitglied anwesend sind. Ein Mitglied darf höchstens ein weiteres Mitglied, durch Textform bevollmächtigt, vertreten. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch jeweils eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 9 – Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es dringend erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 – Beurkundung und Beschlüsse

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu je 50% an den Lebensbaum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Kita „Wurzelzwerge“ in Kleinnaundorf, und den Sächsischer Museumseisenbahn Verein Windbergbahn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Streckenteil der Gemarkung Kleinnaundorf zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen beendet wird.

Satzung Stand: 19.März 2017